
Schlussbericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses 2016

des Eigenbetriebes Stadtentwässerung

Biberach

vom 27. November 2017

Nummer: 232/2017

Verteiler:

- Herrn Oberbürgermeister Zeidler zur Information
- Herrn Erster Bürgermeister Wersch zur Information
- Herrn Bürgermeister Kuhlmann
- Tiefbauamt
- Kämmereiamt

I. Das Wichtigste in Kürze

- Der Jahresabschluss 2016 lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 28. Juli 2017 vor.
- Die Frist zur Durchführung der örtlichen Prüfung beträgt vier Monate.
- Der Haushaltsplan 2016 wurde am 07.12.2015 vom Gemeinderat beschlossen und vom Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 20.01.2016 genehmigt.
- Eine Änderung des Haushaltsplanes nach § 15 EigBG war im Jahr 2016 nicht nötig geworden.
- Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014 statt. Der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor, die Stellungnahmen der Verwaltung wurden übersandt. Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.07.2016 wurde die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für abgeschlossen erklärt.
- Das Jahr 2016 schloss mit einem Überschuss vor Ergebnisverwendung von 895.323,15 € ab. Nachdem dieses Ergebnis den Gebührenüberschussrückstellungen zugeführt wurde, schließt das Jahr 2016 mit einem Gesamtergebnis von 0,00 €. Insgesamt sind rund 2,9 Mio. € an Gebührenüberschussrückstellungen bilanziert. Ende 2016 erfolgte eine neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2017 – 2019. Ab 01.01.2017 beträgt die Schmutzwassergebühr 1,51 €/m³ (bisher: 1,60 €/m³) und die Niederschlagswassergebühr 0,41 €/m³ (bisher: 0,45 €/m³).
- Die außerordentlichen Aufwendungen i. H. v. 6.456,20 € sind außerordentliche Abschreibung aus Anlagenabgängen für Kanalhaltungen und Hausanschlüsse. Nach Abzug vom ordentlichen Ergebnis ergibt sich ein Gesamtergebnis von 0,00 €.
- Der Wirtschaftsplan 2016 hatte eine geplante Kreditaufnahme von 3,18 Mio. € vorgesehen. Auf eine Darlehensaufnahme konnte verzichtet werden. Der Gesamtdarlehensstand hat sich dadurch um insgesamt 1.108.611,96 € (3,5 %) auf 30.256.592,66 € verringert.
- Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Der Jahresabschluss 2016 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach kann vom Gemeinderat festgestellt werden (§ 16 EigBG).

Die Entlastung der Betriebsleitung kann beschlossen werden.

II. Vorbemerkungen

1. Prüfauftrag

Für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben (§ 96 I Nr. 3 GemO Sondervermögen der Stadt) ist nach § 111 Abs. 1 GemO das örtliche Rechnungsprüfungsamt zuständig. Der Prüfungsumfang richtet sich, in entsprechender Anwendung, nach § 110 GemO i. V. m. §§ 5 – 8 GemPrO. Nach § 15 GemPrO wurden Schwerpunkte und Stichproben gebildet.

2. Prüfgegenstand

Prüfgegenstand ist der Jahresabschluss 2016 im Sinne von § 16 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. § 95 GemO und § 47 GemHVO, bestehend aus der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), Vermögensrechnung (Bilanz), Finanzrechnung, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht.

Zur Betrachtung des Jahresabschlusses 2016 wurde als Vergleichszahlen das Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 herangezogen.

3. Vorjahresabschluss (2015)

Der Jahresabschluss 2015 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 03.07.2017 festgestellt. Die Betriebsleitung wurde entlastet (§16 EigBG).

Der Jahresabschluss wurde nach § 16 Abs. 4 EigBG ortsüblich bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgte im örtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL Nr. 27 am 19. Juli 2017.

Das Wirtschaftsjahr 2015 ist somit nicht innerhalb der Jahresfrist nach § 16 Abs. 3 EigBG abgeschlossen worden.

4. Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung nach § 114 GemO der überörtlichen Prüfung durch die Gemein-

deprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA). Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) findet ungefähr alle fünf Jahre statt. Die letzte Prüfung der Bauausgaben für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014 wurde von Anfang Februar bis Mitte März 2015 durchgeführt. Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.07.2016 wurde die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für abgeschlossen erklärt. Die Behandlung im Gemeinderat erfolgte am 27.03.2017 mit Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2017/144.

5. Schwerpunktprüfungen

Im Rechnungsjahr 2016 wurden wie in den Vorjahren keine Schwerpunktprüfungen ausschließlich im Eigenbetrieb Stadtentwässerung durchgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Rahmen der allgemeinen Bauprüfung im Bereich Tiefbau in der Regel Baumaßnahmen im Kanalbereich zusammen mit dem Straßenbau. Im Berichtsjahr 2016 wurden keine Tiefbaumaßnahmen geprüft, bei dem der Bereich Stadtentwässerung betroffen war.

6. Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach werden über die Einheitskasse bei der Stadtkasse abgewickelt. Eine unvermutete Prüfung bei der Stadtkasse fand am 10.11.2016 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

III. Rechtliche Grundlagen, Verwaltung und Verfassung

1. Rechtliche Grundlagen

Seit dem 01.01.2005 führt die Stadt Biberach die Abwasserbeseitigung der Stadt Biberach in der Betriebsform eines kommunalen Eigenbetriebes. Wirtschaftsführung und Verwaltung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach richten sich u. a. nach dem Eigenbetriebsgesetz. Der Eigenbetrieb ist als rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Gemeinde (vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO) finanzwirtschaftlich gesondert zu verwalten und nachzuweisen (vgl. § 12 Eigenbetriebsgesetz). Nach den §§ 3 und 15 Eigenbetriebsgesetz sind die maßgebenden Vorschriften der Gemeinde über die Haushaltswirtschaft anzu-

wenden. Bezüglich der Erfordernisse des Rechnungswesens verweist die Eigenbetriebsverordnung auf das Handelsrecht. Der Eigenbetrieb wurde zum 01.01.2011 auf das neue Haushaltsrecht, die kommunale Doppik, umgestellt. Die rechtlichen Grundlagen sind in den §§ 12 – 17 des Eigenbetriebsgesetzes für die Wirtschaftsführung sowie für die Verwaltung in den §§ 4 – 11 geregelt. Neben dem Eigenbetriebsrecht bilden die neue Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die aktualisierte Gemeindeordnung somit die gesetzlichen Grundlagen für die Haushaltswirtschaft. Ergänzt werden diese Vorschriften durch die Eigenbetriebsverordnung.

2. Verwaltung und Verfassung

Entsprechend § 3 Abs. 2 EigBG muss der Gemeinderat für jeden Eigenbetrieb eine Betriebsatzung erlassen. Der Gemeinderat hat am 26.01.2004 beschlossen, die Abwasserbeseitigung mit Wirkung vom 01.01.2005 als Eigenbetrieb zu führen. Die Betriebsatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach wurde am 20.12.2004 vom Gemeinderat beschlossen und trat am 01.01.2005 in Kraft.

IV. Wirtschaftsführung und Verfassung

1. Vermögen und Kreditwirtschaft

Der Eigenbetrieb ist nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO i. V. m. § 12 Abs. 1 EigBG finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Biberach auszuweisen, das gesondert zu verwalten und nachzuweisen ist. Rechtlich gehört der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach zum Vermögen der Stadt, d. h. unter anderem haftet die Stadt unbegrenzt für die Schulden des Eigenbetriebes. Verwaltungsmäßig wird das Vermögen des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt abgegrenzt durch eine eigene Planung (Haushaltsplan).

2. Buchführung

Für das Sondervermögen Eigenbetrieb Stadtentwässerung ist entsprechend § 98 GemO eine Sonderkasse einzurichten. Darunter ist nicht eine eigene Kasse zu verstehen sondern die getrennte eigene Kassenbuchführung. Die Buchführung mit Rechnungsführung erfolgt durch die Stadtkasse im Rahmen eines gemeinsamen Cash-Managements. Diese erfolgt durch die Anwendung der Finanzsoftware „newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH, welches im Hostingbetrieb durch die „Interkommunale Informationsverarbeitung

Reutlingen-Ulm GmbH“ (IIRU) zur Verfügung gestellt wird. Die Teil-Feststellungsbescheinigung für die ordnungsgemäße Speicherung der Daten wurde vom IIRU als Hosting-Partner mit Schreiben vom 15.04.2017 bescheinigt. Zum 01.01.2011 wurde die Finanzbuchhaltung auf die kommunale Doppik umgestellt. Die Rechnungsunterlagen und Zahlungsanordnungen werden in den Räumen der Stadtkasse abgelegt. Die Buchführung ist ordnungsgemäß und übersichtlich.

Bei stichprobenweise geprüften Einnahme- und Ausgabebelegen (Schwerpunkt: Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens, Erwerb von Finanzvermögen) lagen die Grundlagen wie z. B. Verträge, Aufträge und Rechnungen vor. Die Sollstellungen und die damit verbundenen Verbuchungen sind auf der Basis geprüfter Rechnungen oder Nachweise erfolgt. Die stichprobenweise Überprüfung von Skonto hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die Abrechnung und der Einzug der Abwassergebühren wird von der e.wa riss GmbH & Co. KG zusammen mit der Abrechnung und dem Einzug der Wassergebühren durchgeführt.

3. Haushaltsplan 2016

Der Haushaltsplan (= Wirtschaftsplan) ist für jedes Jahr vor dessen Beginn aufzustellen (§ 14 EigBG i. V. m. § 1 GemHVO).

Bestandteile des Haushaltsplans (vgl. § 1 GemHVO) sind:

- der Gesamthaushalt, gegliedert in Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO) und Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO),
- den Teilhaushalten, gegliedert in den Teilergebnishaushalt (§ 4 Abs. 3 GemHVO) und den Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 4 GemHVO) sowie
- dem Stellenplan (§ 5 GemHVO).

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wurde am 07.12.2015 vom Gemeinderat beschlossen. Mit Schreiben 20.01.2016 hat das Regierungspräsidium Tübingen die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplans 2016 bestätigt und hinsichtlich der geplanten Kreditaufnahme

i. H. v. 3.180.000,00 € sowie der Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 230.000,00 € genehmigt.

Eine Änderung des Haushaltsplans 2016 nach § 15 EigBG wurde nicht nötig. Die Haushaltsansätze 2016 wurden aufgrund vorhandener Erfahrungswerte sorgfältig ermittelt. Der Ergebnishaushalt ist mit dem städtischen Verwaltungshaushalt vergleichbar. Er muss alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres enthalten.

Im Ergebnishaushalt 2016 waren veranschlagt:

Erträge in Höhe von	6.060.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	6.060.000,00 €
und somit ein Gesamtergebnis von	0,00 €

Der Finanzhaushalt enthält vollständig alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit.

Im Finanzhaushalt 2016 waren veranschlagt:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.108.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.550.000,00 €
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	1.558.000,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit (Baumaßnahmen)	-3.629.000,00 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-2.071.000,00 €

Der Finanzierungsmittelbedarf mit 2.071.000,00 € soll durch Kreditaufnahmen gedeckt werden.

Die Anzahl der Stellen hat sich im **Stellenplan** gegenüber dem Vorjahr mit **5,05 Stellen** nicht geändert. Eine Stelle wurde entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.10.2012 (Drucksache Nr. 167/2012) im Stellenplan 2013 um 0,55 Stellenanteile erhöht. Für diese 55 % der Stelle ist ein KW-Vermerk angebracht. Dieser Mitarbeiter ist zum 30.04.2015 in die Freiphase der Altersteilzeit eingetreten und die Stelle ist seither nicht mehr besetzt. Dieser KW-Vermerk wird mit Eintritt des Mitarbeiters in den Ruhestand, voraussichtlich zum 31.01.2019, umgesetzt.

Durch den Aufgabenstau beim Eigenbetrieb und den Eintritt eines Mitarbeiters in die Freiphase der Altersteilzeit wurde beim Eigenbetrieb mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2015 (DR. Nr. 195/2015) eine neue Beamtenstelle in A10 geschaffen. Der Beamte auf der A11 Stelle scheidet in naher Zukunft aus. Die neue Stelle wurde mit zwei Teilzeitbeschäftigten besetzt. Diese sollen dann auf die A 11 Stelle wechseln und die A 10 Stelle wird wieder abgeschafft. Die Stellenanpassung findet bei der Stadt Biberach statt. Der Eigenbetrieb führt Beamtenstellen nur nachrichtlich und erstattet der Stadt die Personalkosten der Beamten über die Verwaltungskostenbeiträge. Der Stellenplan ist auf Seite 37 – Anlage 1 – des Haushaltsplanes 2016 genau dargestellt und erläutert.

4. Jahresrechnung

4.1 Fristen

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach zum 31.12.2016 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 28.07.2017 zur Prüfung vorgelegt. Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06.2017 wurde überschritten (vgl. § 95b Abs. 1 GemO). Für das Rechnungsprüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse sowie der Übertragung von Sonderaufgaben die Frist zum 30. Juni eines Jahres kaum zu leisten ist.

Die in § 111 Abs. 1 GemO vorgegebene viermonatige Prüfungsfrist nach Eingang des Jahresabschlusses konnte vom Rechnungsprüfungsamt eingehalten werden.

4.2 Allgemeines

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Biberach besteht aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einem Anhang mit Anlagen und Rechenschaftsbericht (vgl. § 95 GemO i. V. m. § 47 GemHVO).

4.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist im Jahresabschluss auf Seite 8 dargestellt. Ab Seite 12 des Jahresabschlusses wird auf die einzelnen Positionen näher eingegangen.

Zusammengefasster Überblick über Erträge und Aufwendungen im Jahr 2016:

Erträge:

Auflösung von Sonderposten (u. a. Kanal- und Klärbeiträge)	883.375,02 €
öffentlich-rechtliche Entgelte (u. a. Abwassergebühren und Straßenentwässerungskostenanteil)	5.358.583,47 €
Zinsen und ähnliche Erträge	1.222,53 €
Sonstige Erträge	357.294,58 €
Erträge	6.600.475,60 €

Aufwendungen:

Personalaufwendungen	308.443,04 €
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	366.682,97 €
Bewirtschaftungskosten	406,82 €
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	483.162,65 €
Planmäßige Abschreibungen	2.425.437,98 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	931.395,41 €
Transferaufwendungen	798.796,77 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.279.693,76 €
Aufwendungen	6.594.019,40 €
ordentliches Ergebnis	6.456,20 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	6.456,20 €
Gesamtergebnis	0,00 €

Die **Kanal- und Klärbeiträge und sonstigen Zuschüsse** wurden i. H. v. 883.375,02 € (Planansatz 856.000,00 €) aufgelöst.

Der größte Teil der **öffentlich-rechtlichen Entgelte** wurden über Abwassergebühren und dem städtischen Anteil an der Straßenentwässerung erzielt. Der Gesamtbetrag der Abwassergebühren i. H. v. 4.456.552,10 € fiel um 306.552,10 € höher aus als geplant. Die Abwassermenge ist um 3,3 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der vereinnahmte

städtische Straßenentwässerungsanteil i. H. v. 896.148,37 € lag mit rund 54.000,00 € unter dem Planansatz. Diese Ertragsposition enthält lt. den Erläuterungen zum Haushaltsplan auf Seite 28 ebenfalls die Entgelte für Grubenentleerungen (dezentrale Abwasserbeseitigung) und Entwässerungsersätze im Kenntnissgabeverfahren. Ende 2016 wurde die Abwassergebühr für den Kalkulationszeitraum 2017 - 2019 neu kalkuliert. Die hohen Überschussrückstellungen aus Vorjahren führten bei der neuen Kalkulation zur Senkung der Gebührensätze. Diese betragen ab 01.01.2017 für das Schmutzwasser 1,51 € je m³ (alt: 1,60 €/m³) und für das Niederschlagswasser 0,41 € je m² (alt: 0,45 €/m²) versiegelter Fläche.

Der Betrag i. H. v. 357.294,58 € der **Sonstigen ordentlichen Erträge** setzt sich überwiegend aus der Auflösung von Gebührenüberschussrückstellungen entsprechend der Gebührekalkulation i. H. v. 323.441,53 € und den Rückstellungen für Altersteilzeit und für leistungsorientierte Bezahlung (LOB) zusammen.

Die **Personalaufwendungen** i. H. v. insgesamt 308.443,04 € (Vj. 313.737,14 €) werden dem Eigenbetrieb von der Stadt Biberach (Personalverwaltungsstelle für den Eigenbetrieb) in Rechnung gestellt. Da die Bildung von Altersteilzeitrückstellungen gegenüber dem Vorjahr entfallen ist, wurde der Haushaltsansatz i. H. v. 312.000,00 € mit 3.556,96 € unterschritten.

Der Planansatz 2016 i. H. v. 430.000,00 € bei der **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** wurde um 63.317,03 € unterschritten. Trotz der Auswirkungen der Starkniederschläge im Mai und Juni 2016 mussten tatsächlich nur 366.682,97 € (Vj. 659.724,38 €) aufgewendet werden. Aufgrund zweimaliger Überflutung sind nur beim Pumpwerk Ringschnait größere Reparaturen angefallen.

Der Ansatz für **sonstige Sach- und Dienstleistungen** von 465.000,00 € wurde aufgrund höherer Untersuchungen um 18.162,65 € überschritten. Die geplante Fortschreibung der Globalberechnung konnte 2016 nicht abgeschlossen werden. Diese tritt nach Fertigstellung somit voraussichtlich erst zum 01.01.2018 in Kraft.

Die **planmäßigen Abschreibungen** betragen im Geschäftsjahr 2016 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung 1.664.675,20 € (Vj. 1.690.016,61 €). Die Abschreibungen beim Abwasserzweckverband Riß haben sich aufgrund der Inbetriebnahme des 1. BA der Kläranlagen-

erweiterung auf 760.762,78 € (Vj. 654.867,46 €) erhöht. Sie werden beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung als Abschreibungen auf Finanzanlagen dargestellt.

Die **Transferaufwendungen** beinhalten die Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband Riß i. H. v. 798.796,77 € (Vj. 818.793,29 €). Der Planansatz 2016 i. H. v. 940.000,00 € wurde um 141.203,23 € unterschritten. Die Starkregenereignisse führten zwar zu höheren Strom- und Schlamm Entsorgungskosten; diese konnten jedoch durch Abwasserabgabenerstattungen mehr als kompensiert werden. Aufgrund des neuen Kostenverteilungssystems seit 2008 wird die Betriebskostenumlage jährlich anhand der Einwohner und gebührenfähigen Abwassermenge angepasst. Der Anteil des Eigenbetriebs erhöht sich 2016 geringfügig von 67,61 % auf 67,75 %. Mit der Kläranlagenerweiterung wird eine neue Kostenverteilung eingeführt, die voraussichtlich nur zu unwesentlichen Veränderungen führen wird.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** beinhalten u. a. die Zuführung der Gebührenüberschussrückstellungen (früher Jahresergebnis). Der Jahresüberschuss 2016 beträgt 895.323,15 € (Vj. 634.523,69 €). Da die Zuführung des Jahresüberschusses über diese Position in die Rückstellungen in der Vermögensrechnung erfolgt, wurde der Haushaltsplanansatz um 880.393,76 € überschritten. Diese Position beinhaltet auch die Entschädigung für den Einzug der Abwassergebühr an die e.wa riss GmbH & Co. KG i. H. v. 146.370,00 € sowie die Erstattung der Verwaltungskosten an die Stadt Biberach i. H. v. 207.046,14 € (Vj. 167.388,67 €).

Die **Gebührenüberschussrückstellungen** sind im Weiteren in der **Bilanz (Vermögensrechnung) zum 31.12.2016 mit einem Bestand in Höhe von 2.858.908,91 €** abgebildet.

Für **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** wurden insgesamt 931.395,41 € (Vj. 980.695,65 €) aufgewendet. Der Planansatz i. H. v. 1.003.000,00 € wurde aufgrund des Verzichts auf eine Darlehensaufnahme und des anhaltenden niedrigen Zinsniveaus um 71.604,59 € unterschritten.

Bei den **außerordentlichen Aufwendungen** handelt es sich um Abgänge bei den Kanalhaltungen und Hausanschlüssen. Diese außerordentlichen Abschreibungen i. H. v. 6.456,20 € werden in der Kommunalen Doppik als außerordentliche Aufwendungen gebucht.

Jahresergebnis

Da 2016 die tatsächlichen Erträge um 540.475,60 € (8,9 %) über dem Planansatz von 6.060.000,00 € und die Gesamtaufwendungen vor Ergebnisverwendung um 354.847,55 € (5,9 %) unter dem Haushaltsansatz 2016 lagen konnte das Jahr 2016, nachdem die Überschüsse von 895.323,15 € als Rückstellungen für Verluste in künftigen Jahren vorgetragen wurden, mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % abgeschlossen werden. Entsprechend der GPA-Empfehlung wurde der Jahresüberschuss i. H. v. 895.323,15 € den Gebührenüberschussrückstellungen zugeführt. Das grundsätzliche Ziel eines gebührenfinanzierten kommunalen Abwasserbetriebes ist ein Kostendeckungsgrad von 100 %. Die tatsächlichen Kostendeckungsgrade des Eigenbetriebes lagen vor Bildung der Gebührenüberschussrückstellung 2016 bei 115,7 % und 2015 bei 110,8 %. Die Gebührenüberschussrückstellungen werden für Verluste in künftigen Jahren vorgetragen.

Nach § 14 KAG dürfen die Gebühren nur so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Überdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Ende 2016 wurden die Abwassergebühren neu kalkuliert (s. Beschlussvorlage 2016/088). Für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 errechnete sich eine Schmutzwassergebühr von 1,51 € je m³ Abwasser (bisher 1,60 €) und eine Niederschlagswassergebühr je m² versiegelter Fläche von 0,41 € (bisher 0,45 €). Diese sind seit 01.01.2017 gültig.

Die Gebührenüberschussrückstellungen haben laut Bilanz **einen Bestand zum 31.12.2016 in Höhe von 2.858.908,91 € (Vj. 2.287.027,29 €)**.

4.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016 ist im Jahresabschluss auf der Seite 9 dargestellt. Ab Seite 18 des Jahresabschlusses wird auf die einzelnen Positionen eingegangen. Die Ergebnisse des Jahres 2015 wurden als Vergleichszahlen herangezogen. Die Vermögensrechnung/Bilanz entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2016 weist vereinfacht folgende Werte aus:

Aktiva	31.12.2016	31.12.2015	Differenz
Infrastrukturvermögen	35.125.844,09 €	35.088.953,79 €	36.890,30 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	495.482,80 €	635.836,89 €	-140.354,09 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.655,67 €	6.405,80 €	-2.750,13 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	37.713,29 €	82.527,15 €	-44.813,86 €
I. Sachvermögen	35.662.695,85 €	35.813.723,63 €	-151.027,78 €
Beteiligungen, Kapitaleinlagen in Zweckverbänden	8.149.662,99 €	7.979.020,00 €	170.642,99 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen	719.065,22 €	322.578,48 €	396.486,74 €
Forderungen aus Transferleistungen	65.877,46 €	65.877,46 €	0,00 €
Privatrechtliche Forderungen	1.222,53 €	94.229,82 €	-93.007,29 €
Liquide Mittel	986.412,17 €	1.515.820,30 €	-529.408,13 €
II. Finanzvermögen	9.922.240,37 €	9.977.526,06 €	-55.285,69 €
BILANZSUMME AKTIVA	45.584.936,22 €	45.791.249,69 €	-206.313,47 €

Passiva	31.12.2016	31.12.2015	Differenz
Sonderposten für Investitionszuweis.	1.063.048,73 €	835.525,41 €	227.523,32 €
Sonderposten für Investitionsbeiträge	11.218.203,09 €	11.030.228,06 €	187.975,03 €
B. Sonderposten	12.281.251,82 €	11.865.753,47 €	415.498,35 €
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	73.525,63 €	107.331,43 €	-33.805,80 €
Gebührenüberschussrückstellungen	2.858.908,91 €	2.287.027,29 €	571.881,62 €
C. Rückstellungen	2.932.434,54 €	2.394.358,72 €	538.075,82 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnah- men	30.256.592,66 €	31.365.204,62 €	-1.108.611,96 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	114.657,20 €	72.684,43 €	41.972,77 €
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	93.248,45 €	-93.248,45 €
D. Verbindlichkeiten	30.371.249,86 €	31.531.137,50 €	-1.159.887,64 €
BILANZSUMME PASSIVA	45.584.936,22 €	45.791.249,69 €	-206.313,47 €

Das **Sachvermögen** verringerte sich aufgrund der unterplanmäßigen Investitionen und der planmäßigen Abschreibungen um 151.027,78 € (-0,4 %) gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionen i. H. v. 1.520.103,62 € lagen mit 388.896,38 € unter dem Haushaltsansatz von 1.909.000,00 €. Die Entwicklung der einzelnen Sach- und Finanzvermögenspositionen sind in der Anlage 9.1 (s. S. 38) zum Rechenschaftsbericht ersichtlich.

Die **Finanzanlage Beteiligung** am AZV Riß hat sich um 2,1 % auf einen Stand zum 31.12.2016 von 8.149.662,99 € (Vj. 7.979.020,00 €) erhöht. Durch die Kläranlagenerweiterung wird der Beteiligungsstand bis zum Abschluss der Bauarbeiten 2018 weiter steigen. Durch Verzögerungen im ersten und zweiten Bauabschnitt wird sich die geplante Inbetriebnahme der erweiterten Kläranlage um ein Jahr in den Herbst 2018 hinausschieben. Der zweite Bauabschnitt besteht aus komplexen Umbaumaßnahmen im Bestand während des laufenden Betriebs. Da dies vom beauftragten Ingenieurbüro unterschätzt wurde und aufgrund der durch die Starkregenereignisse 2016 verursachten Verzögerungen und Mehrkosten ist unsicher, ob der Kostenrahmen von 13,75 Mio. € eingehalten werden kann (s. S. 25 Rechenschaftsbericht).

Die **offenen Forderungen** betragen insgesamt 786.165,21 € (Vj. 482.685,76 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 396.486,74 € erhöht. Diese bestehen aufgrund von Rückforderungen wegen überzahlter Umlagen an den AZV Riß und offenen Abwassergebühren, die zwischenzeitlich überwiegend ausgeglichen sind.

Der **Stand der liquiden Mittel** ist auf 986.412,17 € gesunken (Vj. 1.515.820,30 € = Endbestand der Finanzierungsmittel aus der Gesamtfinanzzrechnung). Das **Finanzvermögen** ist insgesamt um 55.285,69 € gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die **Sonderposten** beinhalten die bilanzierten Kanal- und Klärbeiträge sowie andere Zuschüsse. Insgesamt weisen die Sonderposten zum 31.12.2016 einen Stand von 12.281.251,82 € aus, was einer Erhöhung von 415.498,35 € gegenüber dem Vorjahr entspricht. Diese resultieren hauptsächlich aus Abwasserbeiträgen (1.048.148,67 €) aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken. Zudem wurden 250.724,70 € als Zugang – überwiegend aus Maßnahmen von Erschließungsträgern, die an den Eigenbetrieb übergeben wurden – erzielt.

Die **Lohn- und Gehaltsrückstellungen** haben sich zum 31.12.2016 um 33.805,80 € auf einen Stand von 73.525,63 € (Vj. 107.331,43 €) verringert. Diese fallen insbesondere für Rückstellungen für Altersteilzeit und für Leistungsorientierte Bezahlung an.

Die **Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen** hatten zum 31.12.2015 einen Stand von insgesamt 2.287.027,29 € ausgewiesen (s. Schaubild S. 20). Eine Auflösung der Rückstellungen soll nach Vorgaben der GPA entsprechend der Gebührenkalkulation erfolgen. Im Jahr 2016 hat eine Gebührenauflösung i. H. v. 323.441,53 € stattgefunden. Die neue Kostenüberdeckung in 2016 beträgt 895.323,15 €, diese wird den Gebührenüberschussrückstellungen zugeführt. Der Stand der Gebührenüberschussrückstellungen beträgt somit am **31.12.2016 insgesamt 2.858.908,91 €**. Eine neue Gebührenkalkulation erfolgte Ende 2016 für die Jahre 2017 bis 2019. Die hohen Überschussrückstellungen aus Vorjahren führten bei der neuen Kalkulation zur Senkung der Gebührensätze. Diese betragen ab 01.01.2017 für das Schmutzwasser 1,51 € je m³ (alt: 1,60 €/m³) und für das Niederschlagswasser 0,41 € je m²(alt: 0,45 €/m²) versiegelter Fläche.

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** haben sich gegenüber dem Vorjahr nach Abzug der ordentlichen Tilgung i. H. v. 1.108.611,96 € auf einen Stand von 30.256.592,66 € verringert. Auf eine Darlehensaufnahme konnte 2016 verzichtet werden. Der Gesamtbeitrag der Kreditaufnahmen setzt sich aus 23.613.159,81 € Darlehen am Kreditmarkt und 6.643.432,85 € Trägerdarlehen bei der Stadt Biberach zusammen. Auf die Schuldenübersicht auf S. 39 – Anlage 9.3 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

Die **Gesamtsumme der Verbindlichkeiten** hat sich aufgrund gestiegener Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 114.657,20 € (Vj. 72.684,43 €) sowie stark gesunkener sonstiger Verbindlichkeiten i. H. v. 0,00 € (Vj. 93.248,45 €) und keiner Darlehensaufnahme 2016 insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 1.159.887,64 € bzw. 3,7 % reduziert und weist einen Endbestand von 30.371.249,86 € (Vj. 31.531.137,50 €) aus.

Mit der begonnenen neuen Erstellung der Globalberechnung bietet sich die Chance, dass die Abwasserbeiträge einen größeren Anteil zur Finanzierung von Investitionen leisten.

4.5 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist im Jahresabschluss auf Seite 10 dargestellt. Ab Seite 21 des Jahresabschlusses wird auf die einzelnen Positionen näher eingegangen.

Die Finanzrechnung umfasst alle kassenmäßigen Vorgänge, die Investitionstätigkeit sowie die Kreditaufnahmen und Tilgungen. Sie stellt sämtliche im Haushaltsjahr eingegangene Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen dar. Die Änderung des Finanzmittelbestandes zum Jahresende spiegelt sich in der Bilanz als Mehrung oder Minderung der liquiden Mittel wieder. Da die Finanzrechnung nur die Kassenvorgänge darstellt, können die Finanzrechnungskonten von der Ergebnisrechnung bzw. der Bilanz/Vermögensrechnung abweichen.

Finanzrechnung 2016	
Anfangsbestand an Finanzierungsmittel 01.01.2016	1.515.820,30 €
Änderungen des Finanzierungsmittelbestandes 2016	-529.408,13 €
Endbestand an Finanzierungsmittel 31.12.2016 (Zeile 42 in der Gesamtfinanzrechnung)	986.412,17 €

Der Zahlungsmittelbestand von 986.412,17 € entspricht dem Girokontobestand zum 31.12.2016 und wird in das Jahr 2017 übertragen.

Der **Finanzmittelüberschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit** beträgt 2.050.268,70 € (Vj. 1.931.784,79 € - s. Seite 10, Zeile 17) und liegt u. a. aufgrund höherer Einnahmen bei der Abwassergebühr sowie niedrigerer Auszahlungen für Umlagen an den AZV sowie für Zinsen mit 492.268,70 € über dem Planansatz.

Die **Einzahlungen aus Investitionszuwendungen** führten mit 256.757,70 € (Seite 10, Zeile 18) aufgrund privater Erschließungsverträge (Prinz-Eugen-Weg sowie Messschacht im Talfeld) und deren wertemäßiger Verbuchung i. H. v. 210.912,22 € sowie durch die Kostenerstattungen für private Hausanschlüsse zu einer außerplanmäßigen Einnahme.

Die **Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen** (Seite 10, Zeile 19) betragen insgesamt 1.054.086,17 € (Vj. 184.400,05 €) und liegen mit 754.086,17 € deutlich über dem Planansatz. Für den Verkauf eines größeren Gewerbegrundstücks sind wesentlich höhere Abwasserbeiträge eingegangen als geplant. Dadurch liegen insgesamt die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten** (Seite 10, Zeile 23) mit 1.010.843,87 € über dem Planansatz von 300.000,00 €.

Die **Auszahlungen für Investitionstätigkeit** betragen 2016 insgesamt 2.781.908,74 € (Vj. 2.287.732,01 €) und liegen 1.147.091,26 € unter dem Planansatz. Davon entfallen 1.520.103,62 € auf Baumaßnahmen des Eigenbetriebes. Genaue Erläuterungen zu den einzelnen durchgeführten und geplanten Baumaßnahmen sind auf Seite 22 „Investitionsübersicht 2016“ des Jahresabschlusses dargestellt. An den AZV Riß wurden Vermögensumlagen i. H. v. 1.261.805,12 € (Vj. 881.199,47 €) überwiesen.

Der **Saldo aus Investitionstätigkeiten 2016** beträgt -1.471.064,87 € (Vj. -1.926.142,40 € - s. Seite 10, Zeile 31) und konnte voll aus den Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgeglichen werden.

Der **Saldo der Finanzierungstätigkeit** i. H. v. -1.108.611,96 € (Vj. 865.823,45 €) ergibt sich aus der tatsächlichen Kreditaufnahme abzüglich der Tilgungen i. H. v. 1.108.611,96 €. Da keine Kreditaufnahme erfolgte entspricht dieser der ordentlichen Tilgungsrate 2016.

Nach Verrechnung der Summe aller Einzahlungen und Auszahlungen 2016 ergibt sich eine Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um -529.408,13 € (Seite 10, Zeile 41). Dieser abgezogen vom Anfangsbestand i. H. v. 1.515.820,30 € ergibt einen **Endbestand an Finanzierungsmitteln** i. H. v. 986.412,17 € (Seite 10, Zeile 42), der als Kassenbestand ins Jahr 2017 übertragen wird.

4.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 54 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft, die wirtschaftliche Lage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Er soll auch darstellen:

- die Ziele und Strategien,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung,

- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge und
- die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht entspricht diesen Vorgaben und informiert u. a. anhand verschiedener Kennzahlen (S. 27) über wichtige Entwicklungen und die finanzielle Lage des Eigenbetriebes (S. 28 und 29). Er erläutert u. a.:

- dass der Anteil der Abschreibungen an den Gesamtaufwendungen beim Eigenbetrieb bei 37 % (Vj. 36 %) liegt.
- dass die Investitionstätigkeiten in 2016 i. H. v. 2.781.908,74 € höher als die planmäßige Abschreibungen i. H. v. 2.425.437,98 € sind. Dies führte ebenfalls wie bereits 2015 zu einer Reinvestitionsquote größer 100 %. Für 2016 liegt diese bei 114,70 % (Vj. 106,96 %). Bei planmäßiger Umsetzung der Investitionen entsprechend der Investitionsübersicht auf Seite 22 des Rechenschaftsberichts wäre diese noch höher ausgefallen.
- dass das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist. Ein Wert unter 100 % (Goldene Bilanzregel) weist auf eine Finanzierung des Anlagevermögens mittels Kassenkrediten bzw. kurzfristigen Verbindlichkeiten hin. Diese Kennzahl lag 2016 bei 104 % (Vj. 104%).
- dass die Fremdkapitalquote 66 % (Vj. 69 %) beträgt. Nach dem Eigenbetriebs- bzw. Gemeindehaushaltsrecht wird die Grenze für eine hohe Fremdkapitalausstattung dann überschritten, wenn ein Verzicht auf Eigenkapital dazu führt, dass die Abschreibungen niedriger sind als die ordentlichen Tilgungen. Die Abschreibungen des Eigenbetriebes mit dem AZV RiB i. H. v. 2.425.437,98 € sind nach Abzug der Auflösung der Ertragszuschüsse i. H. v. 883.375,02 € zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung i. H. v. 1.108.611,96 € ausreichend.

Der Rechenschaftsbericht erfüllt auch die gesetzlichen Vorgaben im Bezug auf die Darstellung der möglichen positiven Entwicklungen und Risiken (S. 28 ff) und zeigt auf, dass:

- die Erträge in den letzten Jahren relativ konstant sind. Diese sind abhängig von der Abwassermenge und den Abwassergebühren, die geringfügigen Schwankungen unterworfen sind, die aber kein Risiko für den Betrieb darstellen.
- die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sich nicht auf die Erlöse ausgewirkt hat, da bei 100 %iger Kostendeckung nur eine Umverteilung innerhalb der Gebührenpflichtigen erfolgt. Sie kann jedoch Anreize schaffen, Flächen zu entsie-

geln bzw. vom Schmutzwassernetz abzukoppeln. Eine leichte Tendenz zur Entsiegelung ist feststellbar.

- die laufenden Aufwendungen durch einen hohen Anteil an Fixkosten geprägt sind und künftige Investitionen größter Faktor für die Kostenentwicklung aufgrund höherer Abschreibungen, Kreditzinsen und Unterhaltungsaufwendungen sind.
- Investitionsentscheidungen häufig von externen Faktoren – wie z. B. Ausweisung von Neubau- und Gewerbegebieten, neue rechtliche und technische Anforderungen an das Kanalnetz bzw. die Kläranlage – abhängig sind und daher langfristige Kostenentwicklungen allgemein mit Unsicherheiten verbunden sind.
- mittelfristig die Gefahr einer Umsatzsteuerpflicht für die Abwasserbeseitigung nicht gebannt ist, da dies in regelmäßigen Abständen in der Europäischen Kommission Thema ist. Dies würde zu höheren Abwassergebühren für Privathaushalte führen.
- Durch die Starkniederschläge in den letzten Jahren steht der Eigenbetrieb zwar vor neuen Hausforderungen in der Regenwasserbehandlung, dies führt jedoch zunächst zu keinen weiteren technischen Anforderungen an die Kanäle, Pumpwerke und Regenwasserüberlaufbecken. Da die Aufgabe des Hochwasserschutzes primär bei der Stadt Biberach liegt, besteht für den Eigenbetrieb kein besonderes Kostenrisiko.
- in den letzten Jahren hauptsächlich Erweiterungsinvestitionen in neue Bau- und Gewerbegebiete getätigt wurden. Diese haben den Altbestand nicht verbessert. In der mittelfristigen Finanzplanung liegt der Schwerpunkt der Investitionen ebenfalls bei den Baugebieten und der Kläranlagenerweiterung. Daraus folgt, dass der Eigenbetrieb über immer mehr alte bzw. abgeschriebene Kanäle, Pumpwerke und Regenüberlaufbecken verfügt, die aber aus technischer Sicht noch in Ordnung sind.
- der AZV Riß mit der Kläranlagenerweiterung i. H. v. ca. 12,5 Mio. € begonnen hat und Anfang 2015 das Gesamtbudget auf 13,75 Mio. € aufgestockt werden musste. Ob der neue Kostenrahmen eingehalten werden kann, ist derzeit unsicher. Der zweite Bauabschnitt besteht aus komplexen Umbaumaßnahmen im Bestand und im laufenden Betrieb. Zudem führten die Starkregenereignisse im Mai und Juni 2016 zu Verzögerungen und Mehrkosten wegen Grundwassereinbrüchen auf der Baustelle. Die Hochrechnungen für die neue Kostenverteilung beim AZV zeigen, dass die Kostenanteile fast gleich bleiben, trotz niederschlagsbedingten Fremdwassers aus dem Stadtgebiet. Die Erweiterung der Kläranlage hat für den Eigenbetrieb den positiven Effekt, dass die Defizite bei der Regenwasserbehandlung

gemindert werden. Bei gleichbleibendem Tempo bei der Entwicklung von Bau- und Gewerbegebieten wie derzeit, sind in absehbarer Zeit die erweiterte Kläranlage und die Regenwasserbehandlung erneut an ihren Belastungsgrenzen.

- mit den Gebührenüberschussrückstellungen teilweise Investitionen der letzten Jahre finanziert wurden. Aufgrund der neuen Kalkulation gelten ab 01.01.2017 niedrigere Abwassergebühren. Dadurch sinken die Liquiditätsüberschüsse und dies führt künftig zu mehr Darlehensaufnahmen. Vorteilhaft ist das niedrige Zinsniveau. Dadurch bleiben die zusätzlichen Zinsaufwendungen – auch für die noch künftig für die Kläranlagenerweiterung notwendigen Investitionen – in einem vertretbaren Rahmen. Ein Großteil der vorhandenen Schulden ist bereits langfristig auf niedrigem Zinsniveau gesichert.

4.7 Anhang

Die Darstellungen und Ausführungen im Anhang des Jahresabschlusses 2016 (S. 31 ff) entsprechen den in § 7 Eigenbetriebsverordnung zu beachtenden Vorschriften der §§ 284 ff HGB, des § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung sowie des § 53 GemHVO.

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer wurde auf Seite 13 zutreffend erläutert.

Die im Anhang aufgeführte Vermögensübersicht, die Forderungsübersicht und die Schuldenübersicht sind zutreffend dargestellt und entsprechen § 55 GemHVO.

V. Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Bei den stichprobeweise geprüften Einnahmen und Ausgaben lagen die Grundlagen z. B. Verträge, Aufträge und Rechnungen vor. Die Sollstellungen und die damit verbundenen Verbuchungen sind auf der Basis geprüfter Rechnungen und Nachweise erfolgt.

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Biberach war nach § 111 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Es ergaben sich keine Verstöße, die der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes entgegenstehen.

VI. Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Jahresabschluss 2016 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach kann vom Gemeinderat festgestellt werden (§ 16 EigBG).
2. Die Entlastung der Betriebsleitung kann beschlossen werden (§ 16 EigBG).



Renate Werner